

# **Feuerwehrsatzung**

## **Gemeinde Kodersdorf**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999, S. 345), des § 28 Abs. 2 Brandschutzgesetzes vom 02. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 673) in der Form der Neubekanntmachung vom 6. März 1998 (SächsGVBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 21.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name und Gliederung**

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie ist untergliedert in drei Ortsfeuerwehren. Diese führen den Namen:

„Gemeinde Kodersdorf, Freiwillige Feuerwehr Kodersdorf“  
„Gemeinde Kodersdorf, Freiwillige Feuerwehr Särichen“  
„Gemeinde Kodersdorf, Freiwillige Feuerwehr Wiesa“.

Sie sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus jeweils einer aktiven Abteilung. In jeder Ortswehr kann eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden.  
Die Freiwillige Feuerwehr Kodersdorf kann eine Jugendabteilung bilden.
- (3) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen, ist das Sächsische Brandschutzgesetz (SächsBrandschG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen hervorgerufen sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Hilfe aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 und 2 des SächsBrandschG.
- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinem Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben gem. § 14 Abs. 2 des SächsBrandschG durch den Bürgermeister betraut werden.

- (3) Daneben kann die Freiwillige Feuerwehr aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist);
  2. Überlassung von Geräten oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (4) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Auflagen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 und 2 entscheidet der Ortswehrleiter, soweit die Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Sonst entscheidet der Bürgermeister oder der Gemeinderat.
- (6) Die Feuerwehren haben entsprechend ihrer Ausbildung im erweiterten Katastrophenschutz mitzuwirken.

## **II. Personal**

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:
- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr
  - körperliche und geistige Tauglichkeit für den aktiven Feuerwehrdienst.
  - Im übrigen gilt § 10 Abs. 1 SächsBrandschutzG. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann die Ortswehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den jeweiligen örtlichen Wehrleiter zu richten. Die Bereitschaft, mindestens 10 Jahre Dienst in der aktiven Abteilung der Feuerwehr zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr ist die allgemeine Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung.
- (3) Die Aufnahme hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Anwärterzeit von 1 Jahr verpflichtet.
- (4) Nach der Anwärterzeit entscheiden die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortswehr über die weitere Zugehörigkeit.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Satzung der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der aktive Angehörige der Feuerwehr
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 10 Abs. 2 SächsBrandschG wird oder
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Ortswehrleiter nach Anhörung der Ortswehrleitung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf**

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder der Ortswehrleitung und die Vertreter der Ortsfeuerwehr für den Feuerwehrausschuss zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 SächsBrandschutzG von der Arbeit freizustellen.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehren erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßnahme des § 23 Abs. 6 SächsBrandschG.

- (4) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- (5) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde entsprechende Ausbildungen durch die Ortswehrleitung angesetzt werden.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses oder
  - den Ausschluss
- nach Anhörung der Ortswehrleitung vornehmen.

Der jeweilige Ortswehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6**

### **Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen

„Gemeinde Kodersdorf, Jugendfeuerwehr Kodersdorf“.

Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet und von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet werden.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendetem 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend körperlich und geistig dafür geeignet sind.  
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

- 5 -

- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend § 17.

Das Wahlergebnis ist der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf und dem Feuerwehrausschuss und wird auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Feuerwehr Kodersdorf gewählt. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bei der Nominierung mit zu beteiligen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und sollte neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch die Freiwillige Feuerwehr Kodersdorf bestellt.

(7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

(8) Die Jugendfeuerwehr kann einen Sprecher wählen.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Die jeweilige Ortswehrleitung kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschläge des Feuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9**

### **Kennzeichnungen und Symbole**

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelzeichen. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf zu entsprechen. Im übrigen gilt die Verwaltungsvorschrift Feuerwehr-Dienstkleidung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf dem Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen von Fahrzeugen ist das Gemeindewappen zu verwenden.
- (3) Für die Ortsfeuerwehren kann die Gemeinde eine Fahne anfertigen lassen, die Art der Ausführung ist mit den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr zu besprechen.

### **III. Gliederung**

#### **§ 10**

#### **Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung
- Feuerwehrausschuss der Gemeinde Kodersdorf
- Ortswehrleitungen.

#### **§ 11**

#### **Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.  
In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeiten der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Dieser Bericht ist schriftlich zu verfassen und in den Akten abzulegen. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Dem Bürgermeister steht das Rederecht zu.

## **§ 12**

### **Feuerwehrausschuss der Gemeinde Kodersdorf**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus den Ortswehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und einem Vertreter der jeweiligen aktiven Abteilung der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren. Diese werden durch die Angehörigen der aktiven Abteilungen in der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagessordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitungen. Er fasst Beschlüsse zur Zusammenarbeit der Ortswehren bei der Finanzplanung, Dienstplanung, Ausbildungsplanung und Einsatzplanung.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Stelle des Vorsitzenden des Feuerwehrausschusses wird durch einen Ortswehrleiter jährlich in folgender Reihenfolge, beginnend ab dem Jahr 2002 besetzt: FFW Kodersdorf, FFW Särichen und FFW Wiesa.

## **§ 13**

### **Ortswehrleitung**

- (1) Die Ortswehrleitung hat die Aufgabe, die Angelegenheiten des Brandschutzes zu koordinieren.
- (2) Zur Ortswehrleitung gehört der Wehrleiter, sein oder bis zu zwei Stellvertreter und bis zu 4 Kameraden der Wehr.
- (3) Der Ortswehrleiter beruft die Beratung der Ortswehrleitung ein. Er hat die Ortswehrleitung zur Beratung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Ortswehrleitung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Beratung der Ortswehrleitung ist nicht öffentlich.
- (4) Der Ortswehrleiter hat das Recht, Angehörige der einzelnen Abteilungen oder andere Personen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache ist.

- (5) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere als Vorgesetzter der Wehrangehörigen der Ortsfeuerwehr
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
  - die Dienst- und Ausbildungspläne aufstellen zu lassen,
  - den/die Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - und Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (6) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (7) Für die Durchführung der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr gilt der § 11 entsprechend.
- (8) Für das Organ des Ortswehrleiters und des Stellvertreters gelten die § 12 Abs. 1, 3 bis 6 entsprechend.
- (9) Die Ortswehrleitung wird für fünf Jahre gewählt.

## **§ 14**

### **Unterführer**

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer/Schirrmeister und Zugführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die Anforderungen des § 10 Abs. 10 Satz 2 SächsBrandschG erfüllen.
- (2) Es kann ein Schirrmeister bestellt werden, dieser ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er verwaltet und überwacht den Fahrzeugbestand der Feuerwehr. Auf Anweisungen des Ortswehrleiters ist der Schirrmeister für die Bekleidungs- und Fahrzeugappelle verantwortlich. Der Schirrmeister informiert den Ortswehrleiter regelmäßig über den Zustand der Fahrzeuge und des Bekleidungsbestandes der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (4) Die Unterführer führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

## **§ 15**

### **Schriftführer, Gerätewart, Atemschutz- und Nachrichtengerätewart**

- (1) Schriftführer, Gerätewart und Atemschutzgerätewart werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Für die FFW Kodersdorf wird zusätzlich ein Nachrichtengerätewart vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Ortswehrleitung und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeiten der Feuerwehr verantwortlich.
- (3) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

## **§ 16**

### **Kassenverwalter**

Durch die Angehörigen der Ortsfeuerwehr kann ein Kassenverwalter für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Er hat die Aufgabe, die Haushaltsmittel im Bereich des gemeindlichen Feuerwehrwesens zu verwalten und Vorschläge für den Haushaltsplan der Gemeinde zu machen. Daneben kann er eine Handkasse führen. Für die Tätigkeiten gelten die Vorschriften der SächsGemO und die darauf beruhenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 17**

### **Wahlen**

- (1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher durch die Gemeinde bekanntzumachen. Die Wahlen finden auf einer Hauptversammlung statt.
- (2) Wahlen sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zu leiten. Die Wahlversammlung benennt durch Zuruf zwei Feuerwehrangehörige, welche nicht zur Wahl stehen, als Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig. Wahlberechtigt sind unbeschadet der Vorschrift der §§ 7 Abs. 3 und 14 Abs. 2 die aktiven Angehörigen der FFW.
- (4) 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl  
Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der jeweils Wahlberechtigten anwesend sind. Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich zur Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden. Über die Vorschläge kann eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten dies bestimmt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.

Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

## 2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. "Ja" oder "Nein" oder durch Durchstreichen des Namens) gekennzeichnet, oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen, oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener Wahlberechtigter durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlvorstand. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlganges, ob die Wahlurne leer ist. Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und den Stimmzettel in die Wahlurne zu legen.

## 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl.

Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Wahl von weiteren Mitgliedern der Ortswehrleitung oder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen,

wie weitere Mitglieder der Ortswehrleitung oder Ausschussmitglieder zu wählen sind. In der Ortswehrleitung oder den Feuerwehrausschuss werden diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder Stellvertreters nicht zustande, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr-

ren vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister-

setzt dann nach § 12 Abs. 5 den Ortswehrleiter und/oder den/die Stellvertreter ein.

## **§ 18**

### **Kameradschaftskasse**

- (1) Jede Ortsfeuerwehr kann eine Kasse für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden.
- (2) Das Kameradschaftsvermögen besteht aus
  - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter
  - Erträge aus Veranstaltungen
  - sonstigen Einnahmen
  - mit Mitteln der Kameradschaftskasse erworbenen Gegenständen.Zuwendungen der Gemeinde sind beim Bürgermeister abzurechnen.
- (3) Der Ortswehrleiter und der Kassenverwalter stellen mit Zustimmung der Ortswehrleitung einen Plan auf, der alle im Haushaltsjahr anfallende Aufgaben der Kameradschaftspflege sowie zu erwartende Einnahmen enthält.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Ortswehrleitung. Die Ortswehrleitung kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 150,00 € zu entscheiden.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die durch die Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen.
- (6) Ergänzende Regelungen sind in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse zu treffen. Die Satzung ist in der Hauptversammlung durch die Kameraden der Ortswehr zu beschließen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19**

#### **Entschädigung**

- (1) Eine Aufwandsentschädigung für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, welcher über das übliche Maß hinausgeht, erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder gemäß Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdor (FFW-EntschS) vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 18.12.2001.  
Bei der Ausübung von zwei Funktionen durch eine Person wird nur die Entschädigung für die höhere Funktion gezahlt.
- (2) Die Ortswehrleiter oder andere Feuerwehrangehörige, welche im Auftrag der Wehr dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung durch die Gemeinde. Dazu ist ein Dienstreiseauftrag an den Bürgermeister zu beantragen.
- (3) Weitere Entschädigungen regelt § 23 des SächsBrandschG.

## **§ 20**

### **Versicherungen**

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie Sachschäden oder Tod im Einsatz oder während der Aus- und Fortbildung in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern.

## **§ 21**

### **Vereinsbildung**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Vereinen zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 22**

### **Kreisfeuerwehrverband**

Die Freiwilligen Feuerwehren Kodersdorf können nach Zustimmung der Angehörigen Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes werden. Als Zustimmung gilt, wenn sich über die Hälfte der Kameraden für einen Beitritt in den Kreisfeuerwehrverband entscheiden.

Die Mitgliedsbeiträge, nach den Richtlinien des KFV, werden durch die Gemeinde getragen.

## **§ 23**

### **Änderungen**

Vor Inkrafttreten der Änderung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kodersdorf ist der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf zu hören.

## **§ 24**

### **Ehrungen, Gratulationen**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdorf werden für ihre aktive ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde mit einer Geldprämie geehrt. Für 10 Jahre 25 € für 25 Jahre 50 € für 40 Jahre ein Präsent im Wert von 50 € für 50 und für 60 Jahre ein Präsent im Wert von 50 € und eine Medaille.

Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister anlässlich des 10-jährigen, des 25-jährigen, des 40-jährigen Feuerwehrdienstes sowie der 50- und 60-jährigen Mitgliedschaft während der Hauptversammlung.

Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter finanzielle Mittel für die Geburtstage der Angehörigen der FFW zur Verfügung stellen. Die Gratulationen werden durch den Ortswehrleiter oder durch den/die von ihm beauftragten Kameraden/in durchgeführt.

Beim Tod eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdorf wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre mit einem Gebinde/Kranz (im Wert von 25 €) erwiesen.

## § 25

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf vom 19.04.1999 außer Kraft.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechstaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kodersdorf, den 21.05.2002

Schöne  
Bürgermeister

Ausgegangen am: 12.06.2002

Abzunehmen am: 20.06.2002

Abgenommen am: